

# Satzung der Stadt Nürnberg für den Nürnberg-Pass (Nürnberg-PassS - NüPS)

Vom 22. Juli 2005 (Amtsblatt S. 288)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Nürnberg-Passes
- § 2 Berechtigter Personenkreis
- § 3 Gültigkeitsdauer
- § 4 Mitwirkungspflichten
- § 5 Härteregelung
- § 6 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

### § 1

#### Zweck des Nürnberg-Passes

Die Stadt Nürnberg gibt einen Nürnberg-Pass aus, der bedürftigen Nürnberger Einwohnern die Möglichkeit bietet, Leistungen städtischer Einrichtungen und städtischer Gesellschaften zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch zu nehmen. Die Einzelheiten der Ermäßigung werden in den jeweiligen Gebührensatzungen geregelt. Bei privatrechtlichem Benutzungsverhältnis wird die Ermäßigung durch den Stadtrat festgesetzt.

### § 2

#### Berechtigter Personenkreis

Den Nürnberg-Pass erhalten auf Antrag mit Hauptwohnsitz in Nürnberg gemeldete

1. Personen, die Anspruch auf laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben;
2. Personen, die Anspruch auf laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben;
3. Personen, die Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Unterabschnitten 1 und 2 des Zweiten Abschnitts des Kapitels 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) haben, mit Ausnahme der Empfänger eines befristeten Zuschlags nach § 24 des Zweiten Bu-

ches Sozialgesetzbuch und der Empfänger von Einstiegsgeld nach § 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;

4. Bewohner stationärer Einrichtungen, die Anspruch auf den Barbetrag zur persönlichen Verfügung gemäß § 35 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch haben;
5. Personen, die Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) haben;
6. Pflegekinder, die Pflegegeld nach dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, sowie Empfänger von Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19, 34 und 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch;
7. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

### § 3

#### Gültigkeitsdauer

(1) Der Nürnberg-Pass wird für eine bestimmte Zeit ausgestellt. Er gilt nur für diesen Zeitraum, sofern er nicht vorher entzogen wird.

(2) Der Nürnberg-Pass wird ausgestellt bei

1. Leistungsberechtigten nach § 2 Nrn. 2 und 3 bis zum Ablauf des auf das Ende des Leistungszeitraums folgenden Monats;
2. voraussichtlich vorübergehend hilfebedürftigen Personen für die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit.

Im Übrigen wird der Nürnberg-Pass für ein Jahr ausgestellt.

(3) Die Gültigkeitsdauer endet jeweils mit dem letzten Tag des betreffenden Monats.

### § 4

#### Mitwirkungspflichten

(1) Wer den Nürnberg-Pass beantragt oder erhalten hat, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Ausstellung erheblich sind und auf Verlangen der Stadt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzu-

## Nürnberg-PassS

500.600

stimmen, Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Die Inhaber des Nürnberg-Passes sind verpflichtet, diesen zurückzugeben, wenn vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen, die für die Ausstellung maßgebend waren, wegfallen.

(3) Kommt derjenige, der den Nürnberg-Pass beantragt oder erhalten hat, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird der Nürnberg-Pass nicht ausgestellt bzw. wieder entzogen.

### § 5

#### Härteregelung

Im Einzelfall kann ein Nürnberg-Pass ausgestellt werden, wenn die Versagung zu einer unbilligen Härte führen würde.

### § 6

#### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nürnberg für den Nürnberg-Paß vom 18. Juni 1986 (Amtsblatt S. 109, ber. S. 124), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2001 (Amtsblatt S. 530), außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 27.07.2005